



**POUVOIR JUDICIAIRE
GERICHTSBEHÖRDEN**

ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

**Tribunal cantonal TC
Kantonsgericht KG**

Augustinergasse 3, Postfach 630, 1701 Freiburg

T +41 26 304 15 00

www.fr.ch/tc

604 2024 74

Urteil vom 5. Juni 2024

Steuergerichtshof

Besetzung

Präsident:

Marc Sugnaux

Richterinnen:

Dina Beti, Daniela Kiener

Gerichtsschreiberin:

Angélique Marro

Parteien

A. _____, Beschwerdeführerin,

gegen

FREIBURGER ZENTRAKASSE FÜR DIE AUFENTHALTSTAXE, Vorinstanz

Gegenstand

Aufenthaltstaxe (Eigentümerpauschale)

Beschwerde vom 23. April 2024 gegen die Verfügung vom 2. April 2024

Sachverhalt

A. Die Freiburger Zentralkasse für die Aufenthaltstaxe stellte A. _____ am 2. April 2024 eine Rechnung (Eigentümer-/Mieterpauschale 2024) über einen Betrag von CHF 450.- zu (Rechnung bbb).

B. Am 23. April 2024 erhob ihr Sohn, C. _____, Beschwerde an das Kantonsgericht. Er machte geltend, dass das Weekend-Stübli-Häuschen (nachfolgend: Chalet) nur während 5 Monaten pro Jahr benutzt werden könne; von Oktober bis Ende April sei das Chalet wegen Schnee nicht erreichbar. Ausserdem bestehe das Chalet nur aus einfachen Holzwänden (keine Isolation), sei nicht an das Energienetz angeschlossen (Holzofen zum Heizen; Gas für Licht und zum Kochen) und verfüge nur über kaltes Wasser. Das Haus werde pro Jahr nur etwa 4- bis 6-mal benutzt, entweder durch ihn allein oder mit Tagesbesuchern (seine Mutter sei bereits 93-jährig). Aufgrund der schlechten Infrastruktur und der im Sommer herrschenden Waldbrandgefahr könne das Haus nicht vermietet werden. Er bat darum, die Angelegenheit nochmals zu prüfen.

Am 29. April 2024 reichte C. _____ eine von seiner Mutter A. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) mitunterzeichnete Beschwerdeschrift ein, in welcher die Anzahl Übernachtungen im Chalet mit insgesamt etwa 10 bis 20 angegeben wurde.

Der mit Verfügung vom 6. Mai 2024 auf CHF 300.- festgesetzte Kostenvorschuss wurde am 13. Mai 2024 geleistet.

Die Freiburger Zentralkasse für die Aufenthaltskasse schloss in ihren Bemerkungen vom 24. Mai 2024 auf Abweisung der Beschwerde.

Erwägungen

1.

Der Steuergerichtshof des Kantonsgerichts ist zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig (Art. 56 des Gesetzes vom 8. Oktober 2021 über den Tourismus [TG; SGF 951.1] i.V.m. Art. 114 Abs. 1 Bst. f des Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege [VRG; SGF 150.1] und Art. 26 des Reglements des Kantonsgerichts vom 22. November 2012 betreffend seine Organisation und seine Arbeitsweise [RKG; SGF 131.11]).

Die Beschwerde wurde frist- und nach Verbesserung auch formgerecht eingereicht und der Kostenvorschuss rechtzeitig bezahlt. Als Verfügungsadressatin ist die Beschwerdeführerin durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ohne Weiteres ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 76 Bst. a VRG).

Auf die Beschwerde ist einzutreten.

2.

2.1. Die Aufenthaltstaxe ist in den Art. 21 ff. TG geregelt.

Auf dem gesamten Kantonsgebiet wird eine kantonale und eine regionale Aufenthaltstaxe erhoben (Art. 21 TG). Der Ertrag aus der kantonalen und regionalen Aufenthaltstaxe ist im Interesse der Gäste zu verwenden und wird unter anderem dazu verwendet, die Leistungen für den Empfang, die Information, die Unterhaltung und die Mobilität der Gäste sowie Anlässe, Veranstaltungen und touristische Anlagen von allgemeinem Interesse zu finanzieren (Art. 23 Abs. 1 und 2 TG).

Die Aufenthaltstaxe ist von allen Gästen zu bezahlen, die zu Besuch weilen, insbesondere in Zweitwohnungen wie Ferienhäusern, Ferienwohnungen und Wohnschiffen gemäss Definition im Reglement (Art. 24 Bst. b TG). Einer Zweitwohnung gleichgestellt ist jede feste oder bewegliche Baute oder Einrichtung, die für die Beherbergung bestimmt und eindeutig auf Dauer eingerichtet ist. Für die Beurteilung werden insbesondere die folgenden Kriterien herangezogen: äussere Gestaltung (wie Einfriedungen, Lattenzäune, Hecken, Bepflanzungen, Plattenabdeckungen, Terrassen usw.) sowie zur Grundeinrichtung hinzugefügte Elemente und Installationen (Art. 23 des Reglements vom 7. Dezember 2021 über den Tourismus [TR; SGF 951.11]).

Die Aufenthaltstaxe wird pro Übernachtung, pro Monat oder pauschal erhoben (Art. 27 TG), wobei unter anderem die Eigentümerinnen und Eigentümer von Zweitwohnungen oder von beweglichen Bauten, die wie Zweitwohnungen benutzt werden können, eine pauschale Aufenthaltstaxe pro Objekt zu entrichten haben (Art. 31 Abs. 1 Bst. a TG). In diesem Pauschalbetrag sind die diesen Personen nahestehenden Familienmitglieder (Ehegattin oder Ehegatte sowie Verwandte in auf- und absteigender Linie und deren Ehegattinnen und Ehegatten; eingetragene Partnerinnen und Partner sind den Ehegattinnen und Ehegatten gleichgestellt) inbegriffen (Art. 31 Abs. 2 TG i.V.m. Art. 27 TR). Die Pauschaltaxe für Zweitwohnungen (Art. 31 Abs. 1 Bst. a und b TG) berechnet sich auf der Grundlage von 150 Übernachtungen pro Jahr (Art. 32 Bst. a TG).

2.2. Bei der Aufenthaltstaxe handelt es sich um eine Kostenanlastungssteuer. Die Kostenanlastungssteuer wird zur Erfüllung eines bestimmten Zweckes erhoben und ihr Ertrag dient der Finanzierung der entsprechenden Auslagen. Mit der Kostenanlastungssteuer werden besondere Aufwendungen des Gemeinwesens ganz oder teilweise auf diejenigen Pflichtigen überwältzt, die zu diesen Aufwendungen eine nähere Beziehung als die übrigen Steuerpflichtigen haben bzw. denen diese Aufwendungen in besonderem Masse anzulasten sind (vgl. Urteile KG FR 604 2024 65 vom 30. Mai 2024 E. 2.2; 604 2023 40 vom 2. Juni 2023; 604 2022 46 vom 19. Dezember 2022 E. 3.7; 604 2022 59 vom 12. August 2022 E. 2.5; 604 2022 37 vom 7. Juli 2022 E. 2.4).

Die Kostenanlastungssteuer ist eine voraussetzungslos geschuldete Abgabe, also keine Kausalabgabe, sondern eine eigentliche Steuer. Rein von der Konzeption der Abgabe her ist es also nicht erforderlich, dass der Pflichtige tatsächlich von seiner Zweitwohnung Gebrauch macht, sondern es genügt an sich schon, dass er als Eigentümer oder Dauermieter zu jenem Personenkreis gehört, welcher von den mit der Abgabe zu finanzierenden Aufwendungen des Gemeinwesens – der touristischen Infrastruktur – in der Regel profitiert (vgl. Urteile BGer 2C_712/2015 vom 22. Februar 2016 E. 3.2.3; 2C_794/2015 vom 22. Februar 2016 E. 3.2.3).

2.3. Gemäss Lehre ist die Logiernacht der geeignete Massstab für die Bemessung von Kurtaxen (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 2020, S. 669 Rz. 2840; MARANTELLI, Grundprobleme des schweizerischen Tourismusabgaberechts, 1991, S. 164 und 321). Der Gesetzgeber kann aber anstelle der tatsächlichen Zahl von Logiernächten eine obligatorische oder freiwillige Pauschalierung vorsehen, welche von durchschnittlichen Verhältnissen und nicht von den konkreten Umständen des einzelnen Falles ausgeht (MARANTELLI, S. 155 ff.).

Auch das Bundesgericht hat wiederholt eingeräumt, dass sich die Bemessung der Kostenanlastungssteuer nicht nach konkret nachgewiesenen Vorteilen richten muss, sondern in abstrakter Weise aufgrund schematisch festgelegter Kriterien erfolgen kann (vgl. Urteil BGer 2C_860/2019 vom 22. März 2021 E. 3.4 mit Verweis auf BGE 124 I 289 E. 3b und die Urteile 2C_947/2019 vom 13. Februar 2020 E. 4.3.1 mit Hinweisen und 2C_794/2015 vom 22. Februar 2016 E. 3.2.3).

Damit kann im Bereich der Kostenanlastungssteuer aus Praktikabilitätsüberlegungen zur Bemessung auf eine schematisierende Pauschale abgestellt werden, die von den Gegebenheiten des konkreten Einzelfalls abstrahiert. Solche Schematisierungen sind nicht nur zulässig, sondern auch verbreitet (vgl. beispielsweise die Urteile BGer 2C_198/2020 vom 23. Dezember 2021 E. 4.4 und 2C_947/2019 vom 13. Februar 2020 E. 4.3.1 [Kurtaxe Naters/VS]; 2C_1049/2017 vom 15. April 2019 E. 6.2 [Gästetaxe Laax/GR]; 2C_519/2016 vom 4. September 2017 E. 3.6.4 [Kurtaxe Leukerbad/VS]; 2C_794/2015 vom 22. Februar 2016 E. 3.4.2 [Tourismusabgabe Kanton Obwalden]; 2P.14/2006 vom 26. Mai 2006 E. 4.1 [Kurtaxe Adelboden/BE]; 2P.194/2006 vom 7. August 2006 E. 3 [Kurtaxe Arosa/GR]).

Auch im Kanton Freiburg wird von den Eigentümerinnen und Eigentümern von Zweitwohnungen (oder von beweglichen Bauten, die wie Zweitwohnungen benützt werden können), von den Mieterinnen und Mietern von Zweitwohnungen mit einem Mietvertrag von mehr als sechzig Tagen Dauer, von den Mieterinnen und Mietern eines Zeltplatzes auf einem Campingplatz, wenn die Mietdauer mehr als sechzig Tage im Jahr beträgt, und von den Eigentümerinnen und Eigentümern von Wohnschiffen mit einem Mietvertrag für einen Liegeplatz im Hafen oder einen Ankerplatz von mehr als dreissig Tagen eine pauschale Aufenthaltstaxe erhoben (vgl. Art. 31 Abs. 1 Bst. a-d TG), was nach dem Gesagten zulässig ist.

2.4. Die pauschale Aufenthaltstaxe für Zweitwohnungen sowie von Bauten, die wie Zweitwohnungen benützt werden können, wird auf der Grundlage von 150 Übernachtungen pro Jahr berechnet (vgl. Art. 32 Bst. a TG).

Der Steuergerichtshof hat gegenüber der freiburgischen Gesetzgebung bereits wiederholt Vorbehalte angebracht, da die völlig undifferenzierte Berücksichtigung von einer gewissen Anzahl an Übernachtungen pro Jahr gewisse Rechtsungleichheiten bewirkt, welche nur solange im Rahmen des verfassungsmässig zulässigen Schematismus bleiben, als es sich um bescheidene Beträge handelt (vgl. dazu die Urteile vom 30. April 1993 *in* FZR 1993 S. 378 E. 3 und vom 16. Dezember 2005 *in* FZR 2006 S. 105 E. 3b; Urteile KG FR 604 2021 74 vom 25. August 2021; 604 2023 40 vom 2. Juni 2023). Die Verfassungsmässigkeit wurde aber bei einem erhobenen Jahresbeitrag von CHF 450.- für eine Zweitwohnung ohne weitere Prüfung bejaht (vgl. Urteile KG FR 604 2023 42 vom 9. August 2023 betreffend ein Chalet in Les Paccots; 604 2023 49 vom 12. Juli 2023 betreffend ein Appartement in Crésuz; 604 2023 37 vom 7. September 2023 betreffend ein Chalet in Grandvillard).

3.

3.1. Vorliegend ist festzustellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erhebung der Aufenthaltstaxe erfüllt sind, was von der Beschwerdeführerin auch nicht bestritten wird. Sie ist Eigentümerin eines Chalets (Weekend-Stübli-Häuschen) in D._____. Da sie in E._____, Kanton F._____, wohnt, ist sie nicht von der Pflicht zur Zahlung der Aufenthaltstaxe befreit.

Auch wurde die pauschale Aufenthaltstaxe zu Recht auf der Grundlage von 150 Übernachtungen erhoben. Dass die Beschwerdeführerin (resp. ihr Sohn) nicht mindestens 150 Übernachtungen im Chalet verbringt, vermag ihr nicht weiterzuhelfen, kommt es doch angesichts der vom Gesetzgeber

gewollten pauschalen Erhebung gerade nicht auf die tatsächliche Anzahl Logiernächte an, die namentlich bei einem Aufenthalt in einem Chalet auch schwierig zu erheben wären. Aus dem gleichen Grund können auch die Lage und der Ausbaustandard des Chalets nicht berücksichtigt werden.

3.2. Daraus folgt, dass der von der Freiburger Zentralkasse für die Aufenthaltstaxe in Rechnung gestellte Betrag von CHF 450.- nicht zu beanstanden ist. Die angefochtene Verfügung vom 2. April 2024 ist zu bestätigen und die dagegen erhobene Beschwerde abzuweisen.

4.

Die Gerichtskosten von CHF 300.- sind der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen und mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe zu verrechnen.

Der Hof erkennt:

- I. Die Beschwerde wird abgewiesen.
- II. Die Kosten (Gebühr: CHF 300.-) werden A. _____ auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet.
- III. Zustellung.

Der vorliegende Entscheid kann gemäss Art. 82 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) **innert 30 Tagen** seit Eröffnung mit einer Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht in Luzern angefochten werden.

Gegen die Festsetzung der Höhe der Verfahrenskosten ist innert 30 Tagen die Einsprache an die Behörde, die entschieden hat, zulässig, sofern nur dieser Teil des Entscheides angefochten wird (Art. 148 VRG).

Freiburg, 5. Juni 2024/dki

Der Präsident

Die Gerichtsschreiberin